

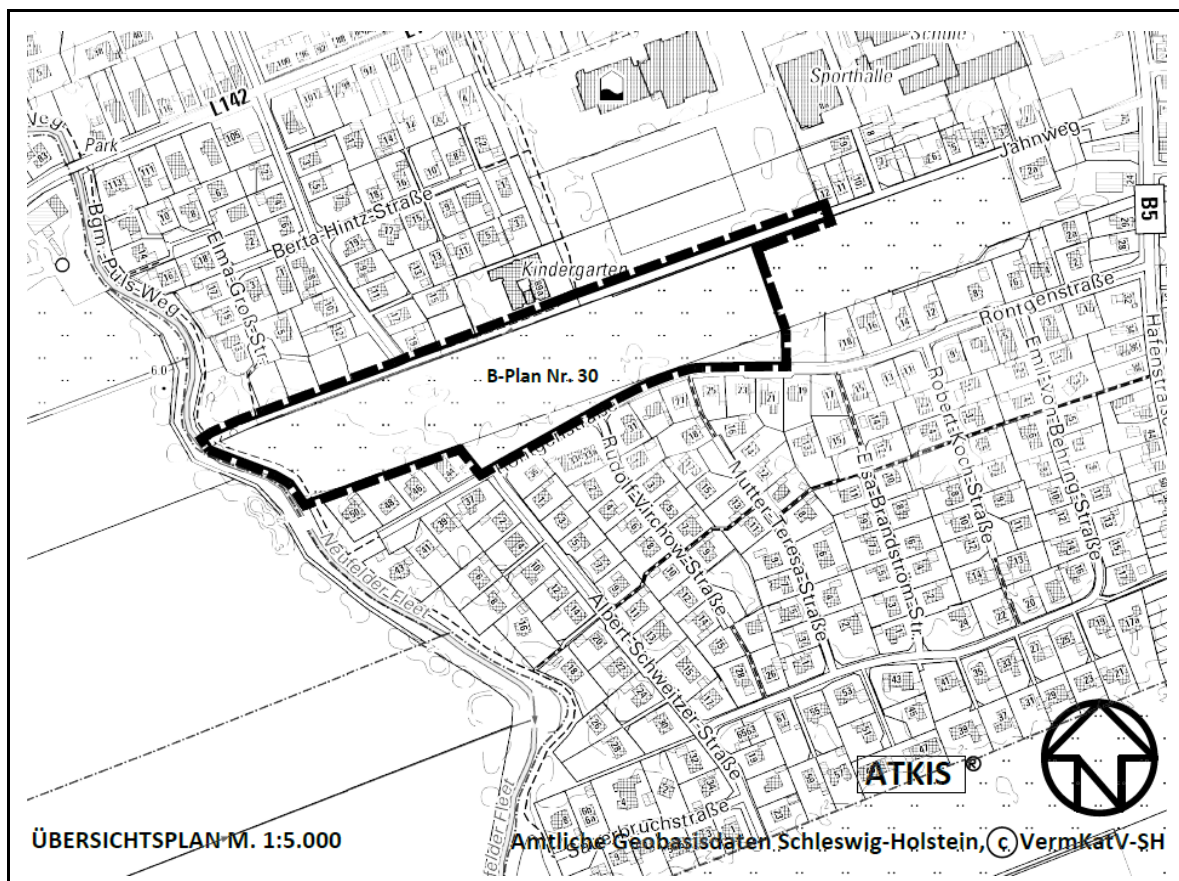
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Marne



für das Gebiet,

das begrenzt wird „im Norden durch den Sportplatz, den Kindergarten und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Marne, im Westen durch das Neufelder Fleet, im Süden durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Marne und im Osten durch das Flurstück 153“.



Stand: Endfassung
Datum: März 2025
Verfasser: Dipl.-Biol. Nadine Waldheim

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen	1
3. Darstellung des Vorhabens	3
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	3
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	5
4. Relevanzprüfung Fauna	7
4.1 Methodische Vorgehensweise	7
4.2 Relevanzprüfung Vögel	7
4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	10
4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	11
4.4 Relevanzprüfung Amphibien	12
4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	12
5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	12
6. Zusammenfassung	14
Quellen- und Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum	4
Abbildung 2: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne.....	5

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne für das Gebiet, das begrenzt wird „im Norden durch den Sportplatz, den Kindergarten und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Marne, im Westen durch das Neufelder Fleet, im Süden durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Marne und im Osten durch das Flurstück 153“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines **Allgemeinen Wohngebietes** geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marne stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 als **Wohnbaufläche** und im westlichen Bereich als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** dar. Westlich des Plangebietes grenzt ein Vorfluter an.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des *besonderen Artenschutzes* zu berücksichtigen und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Planungsrealisierung zu treffen.

Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
 - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht).*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, *die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht).*

Die übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht betrachtet.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Das Ziel der Artenschutzprüfung besteht also darin, bereits in der Planungsphase zu verhindern, dass Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

3. Darstellung des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines **Allgemeinen Wohngebietes** geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum *Marsch*. Es liegt im Kreis Dithmarschen im Stadtgebiet von Marne (vgl. Abbildung 1).

Das Vorhabengebiet liegt im südwestlichen Randbereich des Siedlungsgebietes von Marne. Der Bereich des Plangebietes ist von Wohnbebauung, einem Sportplatz, einer Kindertagesstätte und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich umgeben.

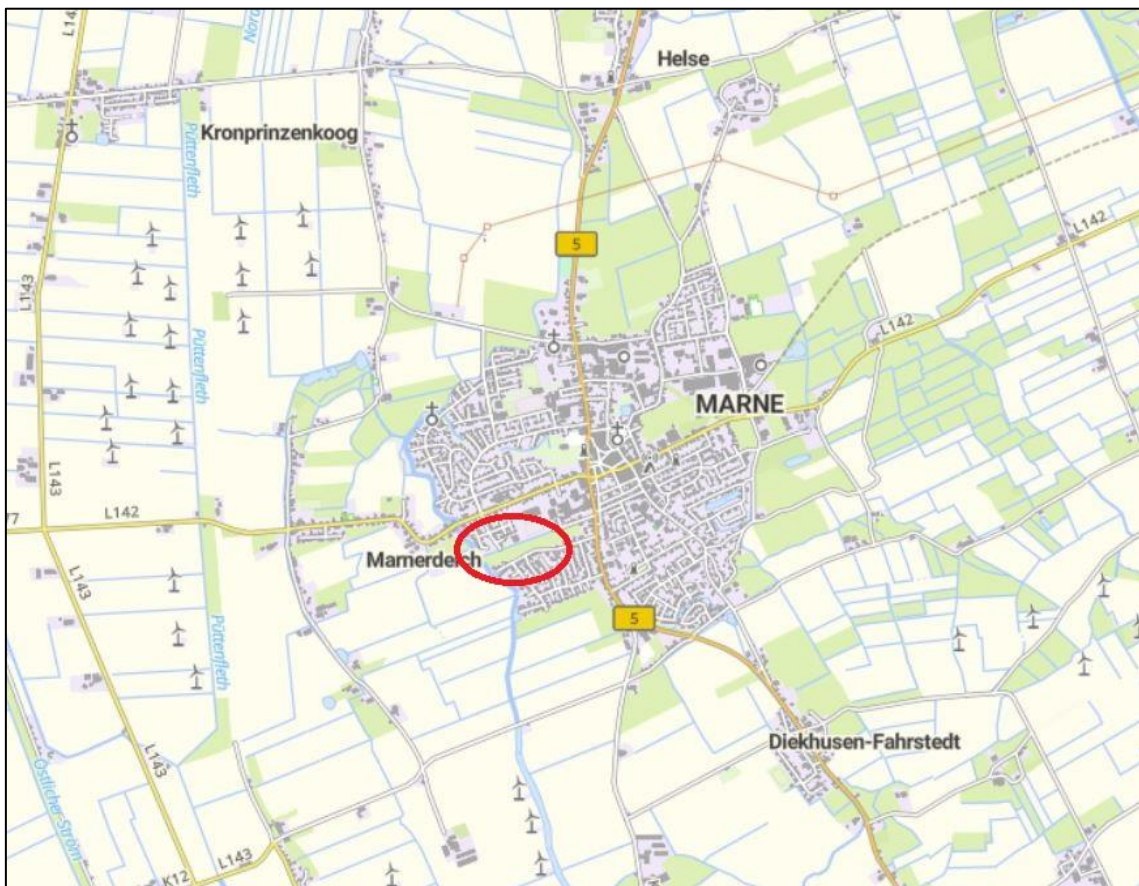


Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum
(© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; M. 1 : 25.000; Abruf Februar 2025)

Der Geltungsbereich ist ca. 3,4 ha groß (Flurstücke 152, 390, 59/16, 61/2 und der südliche Bereich von 59/9; Flur 1; Gemarkung Marne) und setzt sich aus Biotoptypen der *Gruppe GY** (*Grünland*), *SG* (*Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen*) und *FG** bzw. *FL** (*Binnengewässer*) zusammen, welche durch ihre anthropogene Nutzung geprägt sind.

*Biotoptypen gemäß *Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins*, Version 2.2.1, Herausgeber: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU).

Im Plangebiet, welches sich hauptsächlich als intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche darstellt (vgl. Abbildung 2), konnte entlang der Nordgrenze ein Entwässerungsgraben mit geringem Schilfbewuchs und steilem Böschungswinkel ausgemacht werden. Im östlichen Bereich dieses Grabens wuchs eine Eberesche. Südlich der Grünlandfläche verläuft ein weiterer

Entwässerungsgraben, allerdings mit deutlich flacherem Böschungswinkel. Hier waren Gehölze anzutreffen, überwiegend Weidengebüsch, im östlichen Bereich aber auch Weißdorn. Eine ausgeprägte, größere mehrstämmige Salweide war im mittigen Bereich des Grabens anzutreffen. Alle Gehölze waren vital, ohne Baumhöhlen, Nistkästen oder Beschädigungen an der Rinde. Südlich des Süd-Grabens befand sich noch eine mäßig artenreiche, regelmäßig gemähte Rasenfläche, an welche sich südlich die Röntgenstraße anschließt.

Nördlich und südlich an das Plangebiet grenzen Wohnbebauung, im Norden zusätzlich auch noch ein Sportplatz und eine KiTa. Östlich des Plangeltungsbereiches setzt sich die Grünlandfläche fort. Westlich des Plangebietes verläuft ein Wanderweg, an diesen grenzt wiederum ein Vorfluter an.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird die Grünlandfläche sowie die Rasenfläche überbaut, es finden Grabenverrohrungen statt und ein Teil des Gehölzbestandes wird entfernt.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne, Grundkarte © Esri

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Mit der Ausweisung eines **Allgemeinen Wohngebietes** soll benötigter Wohnraum im Stadtgebiet von Marne geschaffen werden.

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische

Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber der Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Die sich potenziell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden nachfolgend in Anlehnung an BfN (2023) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der Grünlandfläche, der Gräben und der Gehölze führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies kann den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge haben.
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität verursachen (z. B. Gehölzentfernungen).
➔ **Tötungsverbot**
- Akustische und visuelle Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, die Flucht- und Meidereaktionen auslösen und die Habitatnutzung von Tieren verändern können. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben und Tiere in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) getötet werden.
➔ **Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Lebensraumverlust für Arten, die auf das jeweilige Habitat angewiesen sind. Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Habitatstrukturen durch Überbauung der Grünlandfläche, Entfernung von Gehölzen, Grabenverrohrungen).
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen bis hin zur Tötung von Individuen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen).
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- akustische und optische Reize, die in einem Allgemeinen Wohngebiet anfallen (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.
➔ **Störungsverbot**

4. Relevanzprüfung Fauna

4.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde Anfang Februar 2025 eine Gebietsbegehung durchgeführt und dieses hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Neben der Grünland- und Rasenfläche wurden die Gräben mit ihrem Röhrich- bzw. Gehölzbewuchs auf Lebensraumeignung überprüft. Im Detail waren i. B. aufgrund der Gehölzstrukturen gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse von Relevanz, aber auch Amphibien infolge der vorhandenen Oberflächengewässer. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Stadt Marne hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

4.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Insgesamt ist aufgrund der Ausstattung des Plangebietes mit häufig vorkommenden, störungstoleranten Allerweltsarten zu rechnen.

Das Plangebiet weist aufgrund der Grünlandfläche mit zum Teil dichteren Abschnitten im Randbereich potenziellen Lebensraum für **versteckt brütende Bodenbrüter** auf. Zu den versteckt bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig und Fitis.

Andere Wiesenvögel, welche bevorzugt am Boden im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sicher auszuschließen. Diese anspruchsvollen Arten benötigen weiträumiges, störungsfreies, extensives Grünland ohne vertikale Strukturen, welche die Feinderkennung erschweren.

Die vitalen Gehölze (überwiegend Weiden) welche vor allem in dem südlichen Graben wachsen bieten generell ein Potenzial für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten, entsprechend kann diese Vogelgilde ausgeschlossen werden.

Typische **Gehölzfrei-brüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Elster oder Ringeltaube. Die Gehölze am Plangebiet stellen sich als geeignete Brutplatzstrukturen dar. Während der Begehung konnten keine Nester festgestellt werden. Eine aktuelle Besiedlung der Gehölze zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Selbst häufige, vergleichsweise wenig spezifische **Röhrichtbrüter** wie der Sumpfrohrsänger oder die Rohrammer finden in den Schilfbeständen entlang des nördlichen Entwässerungsgrabens keine potentiellen Brutplätze, da hierfür der Mächtigkeit des Röhrichtbewuchses nicht ausreicht. Diese Arten benötigten einen Röhrichtstreifen von mindestens 2,0 - 2,5 m Breite, welcher nicht gegeben ist. Entsprechend erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Vogelgilde.

Ein potentiell Vorkommen von häufigen und weit verbreiteten **Greif- und Eulenvögeln** wie Habicht, Mäusebussard oder Schleiereule ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen. Die Grünlandfläche des Plangebietes stellt ausschließlich ein potentiell Nahrungs- und Jagdhabitat dar. An ihre Brutplätze haben diese Arten hohe Ansprüche (z. B. hohe Gebäude, alte Horst-Bäume). Derartige Strukturen waren im Plangebiet und dem Umgebungsbereich nicht vorzufinden, weshalb eine Brutplatzeignung sicher ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage, Größe, Ausstattung und der umliegenden Störfaktoren nicht als relevantes **Rastvogelhabitat** anzusprechen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Größe und Ausstattung des überplanten Areals mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potenziell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im aktuellen Artenkataster des LfU keine Vorkommen von Brutvögeln für die letzten 5 Jahre verortet.

4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im

Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird eine Grünlandfläche beseitigt und anschließend eine Wohnbebauung errichtet. Weiterhin erfolgen im Zuge dieser Maßnahme Grabenverrohrungen und ein Teil des Gehölzbestandes wird entfernt.

Um eine Tötung, Verletzung oder Beschädigung von Individuen und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der bodenbrütenden Vogelarten durch die Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen, haben sämtliche Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter zu erfolgen. Die Kernbrutzeit der Bodenbrüter findet in dem Zeitraum zwischen 1. April und 31. Juli statt. Um Tötungen und Störungen sicher auszuschließen, gelten für die Gilde der Bodenbrüter Bauausschlussfristen vom 1. März bis 15. August. Entsprechend haben sämtliche Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung in der Zeit zwischen 16. August und 28./29. Februar zu erfolgen (siehe Kapitel 5). Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung können Schädigungen und Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da flugfähige Altvögel fliehen können. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende des zulässigen Zeitraumes stattfinden (Februar) und durchgängig erfolgen, kann dies als aktive Vergrämnungsmaßnahme gewertet werden und die Baumaßnahmen können am Anfang der Bauausschlusszeiten fortgeführt werden (unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit der Baumaßnahmen).

Es ist in geringem Maße die Entfernung von Gehölzen im nordöstlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09. (Vogelschutzzeit) nicht zulässig. Die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen. Somit können Schädigungen und Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der beschriebenen Vorgehensweise nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung dann als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses

Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind.

Bau- bzw. betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Überplanung der Grünlandfläche und eines Teils der Gehölze entlang südlichen Entwässerungsgrabens gehen Brutplatzpotenziale für versteckt brütende Bodenbrüter sowie Gehölzfreibrüter verloren. Allerdings können die wenigen, potenziell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen der Hausgärten im Umgebungsbereich ausweichen.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Entsprechend werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation der jeweiligen Arten ausgelöst.

4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potenziell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potenziell können der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und das Braune Langohr innerhalb des Plangebietes vorkommen (BFN, 2019). Im Plangebiet befinden sich grundsätzlich keine potenziell geeigneten, fledermausrelevanten Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, die als Wochenstuben oder Winterquartiere dienen könnten. Auch Tagesquartiere unter z. B. abstehender Borke können sicher ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Gehölze in einem vitalen Zustand befinden und derartige Strukturen bei der Begehung nicht vorzufinden waren. Die Gehölzstrukturen entlang des südlich im Plangebiet verorteten Grabens stellen allerdings potentielle Jagd- bzw. Leitlinienhabitate dar, aufgrund des geringen Umfangs sind sie aber nicht von erheblicher Bedeutung. Für die Grünlandfläche ist maximal eine Nutzung als Durchflugsgebiet vorstellbar.

Im Plangebiet und dem Umgebungsbereich sind im aktuellen Artenkataster keine Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der letzten 5 Jahre verortet. Auch liegt der Plangeltungsbereich nicht in der Nähe eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Karte 3, LANU, 2008).

Zusammenfassend weist das Plangebiet für Fledermäuse eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat auf.

4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da sich im Plangebiet keinerlei potentielle Fledermausquartiere befinden, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch mögliche tagsüber stattfindende Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da auch keine für Fledermäuse geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenso ausgeschlossen werden.

4.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Die Oberflächengewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form von Entwässerungsgräben wurden künstlich angelegt und sind infolge ihrer unnatürlichen Ausprägung und ihrer vor allem auf die zweckmäßige Verwendung (Auffangen und Ableiten von Niederschlägen) ausgerichtet. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch. Der Moorfrosch benötigt höherwertigere Habitat als vor Ort vorhanden, z. B. Moorlandschaften, Feucht- und Nasswiesen mit periodischer Überschwemmung, welche vor Ort nicht vorzufinden sind. Eine weitere Betrachtung entfällt somit.

Im aktuellen Artenkataster der Stadt Marne waren für den Plangeltungsbereich sowie den Umgebungsbereich keine Einträge für Amphibien vorzufinden.

Bei Ausführung des Vorhabens kann das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung**Bodenbrüter**

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeiten der versteckt brütenden Bodenbrüter erforderlich. Um baubedingte Schädigungen oder Tötungen von

Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgenden Bautätigkeiten vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten (01.03. – 15.08.) durchzuführen. **Somit sind die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit von 16. August bis einschließlich dem letzten Tag des Monats Februar vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.** Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufelddräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Ende Februar. Die vorzeitige Baufelddräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 10 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufelddräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzfällung

Gehölzfreibrüter

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Entsprechend ist der **Zeitraum für die Entfernung der Gehölze zwischen den 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar** zu legen, sofern nicht vorab durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Brutstätten betroffen sind.

Dieser Zeitraum für die Gehölzentfernung gilt unabhängig vom Umfang des zu entfernenden Gehölzbestandes.

6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Marne für das Gebiet, das begrenzt wird „im Norden durch den Sportplatz, den Kindergarten und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Marne, im Westen durch das Neufelder Fleet, im Süden durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Marne und im Osten durch das Flurstück 153“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel potenziell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung, hat jene zwischen dem **16. August und 28/29. Februar** zu erfolgen, alternativ sind entsprechend Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 5).

Weiterhin hat die Gehölzentfernung vom **1. Oktober bis 28/29. Februar** zu erfolgen, sofern nicht vorab durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Brutstätten von gehölzfreibrütenden Vogelarten betroffen sind.

Durch die erfolgte Begehung und Potenzialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei der Beachtung der genannten Fäll- und Bauzeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Im Umgebungsbereich sind ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatzpotenziale für die Avifauna) vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Marne werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** (Kap. 5) **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

STADT MARNE (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Marne mit Begründung.

STADT MARNE (1996): Landschaftsplan der Stadt Marne mit Begründung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste – Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 17261a) m.W.v. 13.10.2022

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Auszug aus dem Artenkataster für die Stadt Marne.

Marne, den

- Bürgermeister -